



September 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Rechtsprechung zur Europäischen Union

Die Europäische Union (EU) ist derzeit kein Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Folglich können ihre Rechtsakte als solche nicht Gegenstand einer Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sein.

Dennoch sind Fragen, die mit dem EU- bzw. Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang stehen, regelmäßig vor dem Gerichtshof und der früheren Europäischen Kommission für Menschenrechte aufgeworfen worden.¹

Die von der Europäischen Menschenrechtskommission aufgestellten Grundsätze

Verantwortlichkeit eines Staates, der zwei völkerrechtlichen Verträgen nacheinander beitrifft:

Bereits im Jahr 1958 entschied die Kommission, dass "wenn ein Staat vertragliche Verpflichtungen eingeht und anschließend ein anderes internationales Abkommen abschließt, das ihn daran hindert, seine Verpflichtungen nach dem ersten Vertrag einzuhalten, ist er verantwortlich für jede sich daraus ergebende Verletzung seiner Pflichten aus dem ersten Vertrag" (Nr. 235/56, Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1958, *Yearbook* 2, S. 256). Dies galt insbesondere in Fällen, in denen sich die entsprechenden Verpflichtungen aus einem Vertrag - der Konvention - ergaben, dessen Garantien „die öffentliche Ordnung Europas“ betreffen (Nr. 788/60, Österreich gegen Italien, Entscheidung vom 11. Januar 1961, *Yearbook* 4, S. 116).

Unzulässigkeit von Beschwerden gegen die Europäischen Gemeinschaften:

[Confédération Française Démocratique du Travail gegen Europäische Gemeinschaften, alternativ: ihre Mitgliedstaaten a\) gemeinsam und b\) einzeln \(8030/77\)](#)

10.07.1978 (Entscheidung)

Eine französische Gewerkschaft rügte, dass die französische Regierung sie nicht als Kandidaten zur Ernennung – durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften – für den beratenden Ausschuss bei der Hohen Behörde der EGKS (Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft) vorschlug.

Die Kommission entschied, dass die Beschwerden gegen die Europäischen Gemeinschaften für unzulässig zu erklären waren, da sie sich gegen eine "Person" richteten, die nicht Vertragspartei der Konvention war.

¹ Von 1954 bis 1999 überwachte die Kommission zusammen mit dem Gerichtshof und dem Ministerkomitee des Europarates die Einhaltung der Konventionsverpflichtungen durch die Vertragsstaaten.

Möglichkeit der Beschwerde gegen einen Staat wegen nationaler Maßnahmen, die das Gemeinschaftsrecht umsetzen (wenn der Staat einen weiten Beurteilungsspielraum hat):

Etienne Tête gegen Frankreich (11123/84)

09.12.1987 (Entscheidung)

Ein französischer Politiker rügte das Gesetz zur Wahl der französischen Vertreter des Europäischen Parlaments, das er für diskriminierend hielt und in dem er einen Verstoß gegen das Recht auf freie Wahlen sah. Er machte unter anderem geltend, dass ihm diesbezüglich kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe.

Die Rügen des Beschwerdeführers betrafen ein Gesetz in einem Regelungsbereich, in dem der Staat einen weiten Beurteilungsspielraum hatte. Die Kommission erklärte die Beschwerde für unzulässig, unterstrich aber, dass die Übertragung von Kompetenzen Staaten nicht von ihrer Verantwortung nach der EMRK entbindet.

Zur grundsätzlichen Möglichkeit der Beschwerde gegen einen Staat wegen nationaler Maßnahmen, die das Gemeinschaftsrecht umsetzen (wenn der Staat keinen Beurteilungsspielraum hat):

M & Co. gegen Bundesrepublik Deutschland (13258/87)

09.01.1990 (Entscheidung)

Die Beschwerdeführerin, ein Unternehmen, beanstandete, dass Deutschland eine Geldstrafe vollstreckt hatte, die gegen das Unternehmen von der Europäischen Kommission (in Kartellverfahren) verhängt und vom Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften (EuGH) bestätigt worden war.

Die Kommission unterstrich, dass Deutschland grundsätzlich für die das Gemeinschaftsrecht umsetzende Maßnahme (hinsichtlich derer es keinen Beurteilungsspielraum hatte) verantwortlich war. Dennoch erklärte die Kommission die Beschwerde für unzulässig, da die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften einen der Konvention **gleichwertigen Grundrechtsschutz** garantiert. Sie berücksichtigte außerdem, dass es dem Grundgedanken der Kompetenzübertragung an eine internationale Organisation entgegenliefe, wollte man die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich machen, in jedem einzelnen Fall vor Erlass eines Vollstreckungstitels für ein Urteil des EuGH prüfen zu müssen, ob das von der Konvention garantierte Recht auf ein faires Verfahren beachtet wurde.

Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgestellten Grundsätze

Zur Möglichkeit der Beschwerde gegen einen Staat wegen nationaler Maßnahmen, die das Gemeinschaftsrecht umsetzen (wenn der Staat einen weiten Beurteilungsspielraum hat):

Cantoni gegen Frankreich (17862/91)

15.11.1996 (Urteil)

Der Leiter eines Supermarktes behauptete, seine Verurteilung wegen unrechtmäßigen Verkaufs pharmazeutischer Produkte sei nicht vorhersehbar gewesen, da die Definition eines „medizinischen Produktes“ im französischen Gesetzgebung, die nahezu wörtlich auf einer Richtlinie der Gemeinschaft zurückging, zu unbestimmt gewesen sei.

Der letztgenannte Gesichtspunkt entzog nach Auffassung des Gerichtshofs die betreffende Vorschrift nicht dem Anwendungsbereich von Artikel 7 der Konvention (keine Strafe ohne Gesetz). Dem beklagten Staat kam ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu; daher kann er für einen Verstoß gegen die Konvention verantwortlich gemacht werden. In der Sache befand der Gerichtshof, dass Artikel 7 nicht verletzt worden war.

Verantwortlichkeit eines Staates für die Konsequenzen eines von ihm mitverabschiedeten völkerrechtlichen Vertrages:

Matthews gegen Vereinigtes Königreich (24833/94)

18.02.1999 (Urteil)

Eine britische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Gibraltar machte eine Verletzung ihres Rechts auf freie Wahlen geltend, da das Vereinigte Königreich in Gibraltar keine Wahlen zum Europäischen Parlament durchführte.

Der Gerichtshof unterstrich, dass die Konvention die Übertragung von Kompetenzen auf eine internationale Organisation nicht ausschließt, vorausgesetzt die Konventionsrechte bleiben geschützt. Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bleibt daher auch nach einer solchen Übertragung bestehen. Der Gerichtshof merkte weiter an, die Entscheidung, die Vertreter des Europäischen Parlaments in allgemeinen Wahlen direkt zu wählen, wurde im Vereinigten Königreich derart näher bestimmt, dass die einschlägigen Vorschriften lediglich im Vereinigten Königreich (also nicht in Gibraltar) galten. Mit der durch den Vertrag von Maastricht vollzogenen Erweiterung der Rechte des Europäischen Parlaments hätte das Vereinigte Königreich aber seine Vorschriften so ändern müssen, dass das Recht auf freie Wahlen – das sich auf die Wahl des Parlaments bezog – auch in Gibraltar gewährleistet wird. Das Vereinigte Königreich ist freiwillig dem Maastricht-Vertrag beigetreten. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten dieses Vertrags, war es daher nach der Konvention für die Konsequenzen verantwortlich. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen) fest.

Zu dem vom Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Grundrechtsschutz, der als dem Konventionssystem gleichwertig betrachtet wird:

„Bosphorus Airways“ gegen Irland (45036/98)

30.06.2005 (Urteil)

Ein vom Beschwerde führenden Unternehmen, Bosphorus Airways, an ein jugoslawisches Unternehmen vermietetes Flugzeug wurde 1993 von den irischen Behörden in Umsetzung einer Gemeinschaftsverordnung beschlagnahmt. Die Verordnung wiederum setzte Sanktionen der UNO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien um.

Der Gerichtshof stellte fest, dass es im Fall der Übertragung von staatlichen Souveränitätsrechten an eine internationale Organisation, „mit dem Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar wäre, den Staat in den von einer solchen Übertragung betroffenen Bereichen aus seiner Verantwortung nach der Konvention zu entlassen; ihre Garantien könnten nach Belieben begrenzt oder ausgeschlossen werden, was ihren zwingenden Charakter beseitigen und ihre praktische Bedeutung und Wirksamkeit untergraben würde“. Zum ersten Mal akzeptierte er, eine Beschwerde in der Sache zu prüfen, die Maßnahmen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht betraf, bei der der Staat keinen Beurteilungsspielraum hatte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass Irland lediglich den aus seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union resultierenden rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen war. Darüber hinaus und am bedeutendsten, entschied der Gerichtshof, dass es einer Prüfung, ob die Maßnahme verhältnismäßig zur Verfolgung ihrer Ziele gewesen war, nicht bedurfte, da „der vom Gemeinschaftsrecht gewährleistete Grundrechtsschutz dem des Konventionssystems „gleichwertig“ ist.“ Dementsprechend „ist zu vermuten, dass Irland sich den Anforderungen der Konvention nicht entzogen hat, als es die rechtlichen Verpflichtungen erfüllte, denen es als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft nachzukommen hatte.“

Ausgewählte jüngere Entscheidungen

M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (30696/09)

21.01.2011 (Urteil)

Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger, der über Griechenland in die EU einreiste bevor er in Belgien ankam, wo er Asyl beantragte. Die belgischen Behörden ersuchten die griechischen Behörden, den Asylantrag zu bearbeiten (dem „Dublin-System“ entsprechend, das zum Ziel hat zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, der in einem Mitgliedstaat der EU von einem Drittstaatsangehörigen gestellt worden ist). Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass ihm Misshandlung oder gar eine Verletzung seines Rechts auf Leben drohe.

In seinem Urteil der Großen Kammer entschied der Gerichtshof, dass die belgischen Behörden keinen Asylsuchenden nach Griechenland hätten abschieben dürfen, und dass sowohl Griechenland als auch Belgien die Konvention verletzt hatten.

Karoussiotis gegen Portugal (23205/08)

01.02.2011

Dieser Fall warf unter anderem neue Rechtsfragen zur Zulässigkeit einer Beschwerde auf: Führte der Umstand, dass ein Vertragsverletzungsverfahren zuvor von der Europäischen Kommission gegen den beklagten Staat eröffnet worden war dazu, dass die Beschwerde vor dem Gerichtshof unzulässig war, weil sie „schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist“? (Artikel 35 der Konvention, Zulässigkeitskriterien)

In seinem Urteil verneinte der Gerichtshof diese Frage und hielt die Beschwerde für zulässig (gleichwohl befand er, dass in der Sache keine Verletzung vorlag).

Ullens de Schooten und Rezabek gegen Belgien (3989/07 und 38353/07)

20.09.2011

Der Fall betraf die Weigerung des belgischen Kassationsgerichtes und des Staatsrates, Fragen zur Auslegung des EU-Rechts dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. In seinem Urteil befand der Gerichtshof, dass der Staatsrat, ebenso wie das Kassationsgericht, ihre Ablehnung begründet hatten.

Angesichts der von beiden Gerichten vorgebrachten Gründe und in Anbetracht der Verfahren in ihrer Gesamtheit befand der Gerichtshof, dass das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nach Artikel 6 § 1 nicht verletzt worden ist.

Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Der Vertrag von Lissabon, ebenso wie das 14. Zusatzprotokoll zur Konvention, sieht den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

Offizielle Gespräche über den Beitritt zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat begannen am 7 Juli 2010.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08